



Resolution 2235 (2015)**verabschiedet auf der 7501. Sitzung des Sicherheitsrats
am 7. August 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen) und die Ratsresolutionen 1540 (2004), 2118 (2013) und 2209 (2015),

daran erinnernd, dass die Arabische Republik Syrien dem Chemiewaffenübereinkommen beigetreten ist, *feststellend*, dass der Einsatz einer jeden toxischen Chemikalie, einschließlich Chlor, als chemische Waffe in der Arabischen Republik Syrien gegen die Resolution 2118 (2013) verstößt, und *ferner feststellend*, dass jeder derartige Einsatz durch die Arabische Republik Syrien einen Verstoß gegen das Chemiewaffenübereinkommen darstellen würde,

unter entschiedenster Verurteilung jedes Einsatzes jedweder toxischen Chemikalie als Waffe in der Arabischen Republik Syrien und mit Empörung *feststellend*, dass in der Arabischen Republik Syrien weiter Zivilpersonen durch



in Anbetracht dessen, dass die Untersuchungsmission der OVCW nicht beauftragt ist, Schlussfolgerungen über die Zuschreibung der Verantwortlichkeit für den Einsatz chemischer Waffen zu ziehen,

darin erinnernd, dass er in seiner Resolution 2118 (2013) beschloss, dass die Arabische Republik Syrien und alle Parteien in Syrien mit der OVCW und den Vereinten Nationen uneingeschränkt zu kooperieren haben,

1. *verurteilt erneut* mit allem Nachdruck jeden Einsatz jedweder toxischen Chemikalie, einschließlich Chlor, als Waffe in der Arabischen Republik Syrien;

2. *erinnert an* seinen Beschluss, dass die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder

14. *beschließt*, den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus für einen Zeitraum von einem Jahr einzurichten, mit der Möglichkeit einer künftigen Verlängerung durch den Sicherheitsrat, wenn er dies für erforderlich erachtet;
 15. *bekräftigt* seinen Beschluss, als Reaktion auf Verstöße gegen die Resolution 2118 (2013) Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen;
 16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-